

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Festmaterial

### 1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Feldschlösschen Getränke AG (nachfolgend FSG genannt) vermietet ihren Kunden (nachfolgend Mieter genannt) Festmaterial wie Kühlwagen, Kühlschränke, Ausschankzelte etc. und liefert Getränke in Konsignation.
- 1.2. Die verfügbaren Artikel mit Angabe der entsprechenden Mietpreise gehen aus einem separaten Festmaterialverzeichnis der FSG hervor.

### 2. Bestimmungsgemässer Gebrauch:

- 2.1. Das zur Verfügung gestellte Festmaterial dient einzig der Absatzförderung der von der FSG gelieferten Getränke. Bei Zuwiderhandlung hält sich die FSG das Recht vor, bereits bestätigte Aufträge zu sistieren, bzw. geliefertes Festmaterial zurück zu fordern.
- 2.2. Die Lagerung von Lebensmitteln, im speziellen Fisch, Fleisch und Käse in den Kühleinheiten ist untersagt. Gleiches gilt für das Kochen und Grillieren innerhalb von Verkaufsständen. Bei Zuwiderhandlung wird von der FSG eine Reinigungspauschale von CHF 500.-- in Rechnung gestellt.

### 3. Reservation, Bestätigung, Annullation:

- 3.1. Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Auftragseinganges vorgenommen. Für eine termingerechte Auslieferung ist eine Bestellung (Festmaterial und Getränke) mindestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Lieferung notwendig. Sämtliche Reservationen sind erst durch eine schriftliche Bestätigung der FSG verbindlich.
- 3.2. Annullationen können nur bis 14 Tage vor der geplanten Auslieferung berücksichtigt werden. Für später eintreffende Annullationen werden 50% der jeweiligen Mietkosten erhoben.

### 4. Liefermodalitäten:

- 4.1. Die Lieferung des dem Mieter zum Gebrauch überlassenen Festmaterials/Getränke erfolgt auf öffentlichen Strassen franko Festplatz (Abladeort) und inklusive Rücktransport.
- 4.2. Das Verteilen und Aufstellen des Festmaterials ist Sache des Mieters (Ausnahme Kühlzelte). Der Mieter verpflichtet sich das Festmaterial zusammen mit dem Getränkeleer- und Vollgut nach Ablauf der Mietdauer in ordnungsgemäsem, gereinigtem (Gläser abwaschen), zerlegtem und transportfertigem Zustand (analog Zustand bei Lieferung) zu retournieren.
- 4.3. Ein allfälliger Mehraufwand für das Zusammentragen von nicht bereit gestelltem Festmaterial bzw. die Reinigung von verschmutztem Festmaterial wird dem Mieter nach Aufwand (CHF 65.-- / Std.) verrechnet.
- 4.4. Die Lieferung der Getränke erfolgt grundsätzlich in Konsignation. Es werden nur saubere, einwandfreie und wieder verkaufbare Getränke und Gebinde zurückgenommen. Für angebrochene Gebinde wird nur der Wert des Leergutes bzw. Gebindepfandes vergütet. Fässer/Gasflaschen gelten als angebrochen, wenn der Plastikverschluss entfernt ist. Weine und Schaumweine in Kartonumverpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 4.5. Kühlwagen, Kühlzelte und Ausschankwagen werden ohne Verlängerungskabel angeliefert. Der vorschriftsgemässe Anschluss sämtlicher elektrischer Geräte nach SEV-Normen ist Sache des Mieters.
- 4.6. Bei Lieferungen und Abholungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird ein Lieferzuschlag von CHF 200.-- pro Auftrag erhoben.
- 4.7. Bei Rechnungswert unter CHF 300.-- (Festmaterial/Getränke) wird ein Lieferzuschlag von CHF 25.-- erhoben.

### 5. Konditionen:

- 5.1. Die Mietpreise verstehen sich für ein Wochenende bzw. maximal 5 Tage in Folge. Die Mietdauer beginnt frühestens am Donnerstag bzw. Freitag und endet am darauf folgenden Montag bzw. Dienstag. Die Lieferung erfolgt in FSG Wahl. Für jedes Folgewochenende wird ein Zuschlag von 50 % des Mietpreises verrechnet.
- 5.2. Der Rabatt für durch den Mieter selbst abgeholtes und retourniertes Festmaterial beträgt 70 % des Grundtarifs pro Wochenende.
- 5.3. Kosten für Reparaturaufträge (z.B. Pikett für Ausschankanlagen / Kältetechnik), welche nachweislich durch den Mieter verschuldet wurden, werden diesem zu Selbstkosten verrechnet.

### 6. Haftung:

- 6.1. Das dem Mieter zum Gebrauch überlassene Festmaterial und Getränke in Konsignation verbleibt im Eigentum der FSG und befindet sich zum Zeitpunkt der Übergabe in einwandfreiem Zustand.
- 6.2. Der Mieter haftet der FSG gegenüber für alle Schäden am Festmaterial und Getränke in Konsignation. Schäden oder Reparaturen werden dem Mieter zu Selbstkosten (Wiederbeschaffung) verrechnet. Als Schäden in diesem Sinn gelten auch allfällige Abänderungen bzw. Veränderungen des Festmaterials.
- 6.3. Ausgabezelte sind ordnungsgemäss am Boden zu befestigen, bzw. zu verzurren. Sie sind ab 40 km/h Windstärke oder bei Gefahr von Windböen/Sturm durch den Mieter zu demontieren.
- 6.4. Der Kunde ist auf eigene Rechnung dafür besorgt, dass das ihm zum Gebrauch überlassene Festmaterial gegen Feuer-, Elementar-, Wasser- und Glasbruchschaden sowie Diebstahl versichert ist. Der Mieter ist bis zur ordentlichen Rücknahme (bzw. Rückgabe) für das Festmaterial/Getränke gegenüber der FSG haftbar.
- 6.5. Die FSG lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche auf einen unsachgemässen Gebrauch des Festmaterials zurückzuführen ist, ab. Die FSG haftet für allfällige Mängel des Festmaterials und hieraus entstehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.6. Gerichtsstand ist Rheinfelden.

Der Mieter erklärt, die vorliegenden Bestimmungen gelesen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter/in: \_\_\_\_\_